

**Satzung  
über die Erhebung einer Gebühr  
für die Benutzung des Heimes für wohnungslose Bürger**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482), durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) und durch Gesetz vom 14. Februar 2002 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 2 und § 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. S. 505) und durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) hat der Stadtrat der Stadt Aue in seiner Sitzung am 27. November 2002 mit Beschluss-Nr. 331 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Gebührentatbestand**

Für die Benutzung des Heimes für wohnungslose Bürger wird eine Gebühr erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der das Heim für wohnungslose Bürger nutzt.
2. Wird ein wohnungsloser Bürger durch eine andere Gemeinde zugewiesen, ist diese ebenfalls Gebührensschuldner.

**§ 3  
Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

1. Die Gebühr beträgt pro Tag und Bett 18,91 EUR.
2. Für Auer Bürger bzw. Durchreisende (max. 3 Tage), welche den Regelsatz der Sozialhilfe erhalten, wird eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 2,50 EUR erhoben. Ab ein Einkommen von 300,00 € wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wie folgt gestaffelt:

Einkommen	Höhe der Gebühr
300,00 € - 399,99 €	3,38 €
400,00 € - 499,99 €	6,71 €
500,00 € - 599,99 €	10,05 €
600,00 € - 699,99 €	13,38 €
700,00 € - 799,99 €	16,71 €

3. Bei einem Einkommen ab 800,00 € wird der volle Betrag von 18,91 € erhoben und eine Unterbringung zur Wohnraumbeschaffung von maximal 14 Tage eingeräumt

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Benutzung.
2. Die Gebühr wird bei Einzug sofort fällig und ist täglich vom Benutzer an den verantwortlichen Mitarbeiter des Heimes zu entrichten.
3. Im Einzelfall kann der verantwortliche Mitarbeiter des Heimes abweichende Regelungen treffen.
4. Gesonderte vertragliche Regelungen mit anderen Gemeinden bleiben unberührt.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aue, den

K o h l  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)